

## **Antrag**

**der Abgeordneten Maritta Böttcher und der Fraktion der PDS**

### **Umsetzung der Reform der Ausbildungsförderung**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Die Bundesregierung wird aufgefordert, den Gesetzentwurf zur Strukturreform der Ausbildungsförderung so rechtzeitig vorzulegen, daß die Reform der Ausbildungsförderung zum Wintersemester 1999/2000 in Kraft treten kann. Die Strukturreform soll eine Überführung der Ausbildungsförderung in das System einer Sozialen Grundsicherung als Ziel beinhalten.
2. Als Teil der Reform der Ausbildungsförderung sind die gravierenden Einschränkungen der 18. BAföG-Novelle aus dem Jahr 1996 zurückzunehmen sowie die Freibeträge und Bedarfssätze so anzuheben, daß das Ziel einer Verdoppelung der Gefördertenzahlen und der Deckung des durchschnittlichen Bedarfs der Studierenden kurzfristig erreicht werden kann. Die Anhebungen der Bedarfssätze um 2 % und der Freibeträge um 6 % zum Herbst 1999 sind dafür nicht ausreichend.
3. In die 20. BAföG-Novelle als ersten Schritt zur Reform der Ausbildungsförderung sind folgende Nachbesserungen einzubeziehen:
  - Abschaffung des verzinslichen Bankdarlehens
  - vollständige Rücknahme der starken Einschränkung der BAföG-Förderung nach Fachrichtungswechsel oder Ausbildungsabbruch
  - Festlegung der Förderungshöchstdauer entsprechend den tatsächlichen durchschnittlichen Studienzeiten
  - Streichung der restriktiven Regelungen bei der Förderung von Zusatz-, Aufbau- und Ergänzungsstudiengängen
  - Angleichung der Bedarfssätze Ost an die Bedarfssätze West
  - Anerkennung der Betreuung von Kindern bis zum 10. Lebensjahr als besondere Belastung

Bonn, den 24. Februar 1999

**Maritta Böttcher**  
**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

**Begründung**

1. Die Diskussionen zu der seit 1996 auf der Tagesordnung stehenden dringend notwendigen Strukturreform der Ausbildungsförderung wurden bereits in der letzten Legislaturperiode intensiv geführt und sind soweit gediehen, daß es keinen Grund mehr gibt, das Gesetzgebungsverfahren noch lange hinauszuzögern.

Langfristiges Ziel einer Politik der Sozialen Gerechtigkeit ist die Einführung einer Sozialen Grundsicherung für alle, deren Einkommen unter der Armutsgrenze liegt. Die Ausbildungsförderung sollte im Rahmen einer grundlegenden Reform die Absicht beinhalten, in eine Soziale Grundsicherung überzugehen.

2. Die vorgelegte 20. Novelle sieht zwar einige Verbesserungen vor, wird aber dem Votum des Beirats für Ausbildungsförderung zum 12. Bericht nach § 35 BAföG insofern nicht gerecht, als dieser bereits zum Herbst 1998 eine Anpassung der Bedarfssätze um 10 % und der Freibeträge um 7 % gefordert hatte.
3. Auch die Rücknahme der Einschränkungen der 18. BAföG-Novelle erfolgt nur halbherzig.
  - Trotz 20. Novelle bleiben vom verzinslichen Bankdarlehen weiterhin Studierende während der Differenzzeit nach einem Fachrichtungswechsel, bei Zweitstudien, bei der Förderung wegen erstmaligem Nichtbestehen des Examens oder während der Studienabschlußförderung betroffen. Das verzinsliche Bankdarlehen hat einen hohen Abschreckungseffekt, der sich auf die BAföG-Normalförderung überträgt. Das derzeitige BAföG ist für die Studierenden keine ausreichende Studienfinanzierungsform mehr.
  - Die starke Einschränkung der BAföG-Förderung nach Fachrichtungswechsel oder Ausbildungsabbruch wird durch die 20. Novelle zwar gemildert, die ursprüngliche Regelung jedoch nicht wieder eingeführt (erhöhte Anforderungen an den wichtigen Grund je nach Semesterzahl, jedoch keine Semesterbegrenzung).
  - Bestehen bleibt auch die administrativ vorgegebene Regelstudienzeit zur Begrenzung der Förderungshöchstdauer trotz der Tatsache, daß Regelstudienzeiten, auch wegen der schlechten Studienbedingungen, erheblich von den tatsächlichen durchschnittlichen Studiendauern abweichen. So wird nach wie vor mit einem ungeeigneten Maßstab versucht, zu Lasten der BAföG-geförderten Studierenden kürzere Studienzeiten zu erzwingen.
  - Erhalten bleiben auch nach der 20. Novelle die Restriktionen bei der Förderung weiterer Ausbildungen, die angesichts der Vernetzung wissenschaftlicher Problemfelder und der notwendigen Auseinandersetzung mit fachübergreifenden Themenbereichen bildungspolitisch völlig falsche Signale setzen.
  - Überfällig ist auch die Ost-West-Angleichung bei den Bedarfssätzen. Besonders gravierend am Beispiel des Bedarfssatzes für die Unterkunft: Unterschiedliche Bezuschussung des Wohnbedarfs von 80 DM (Ost) und 245 DM (West) sind in keiner Weise mehr gerechtfertigt.

- Die Betreuung von Kindern wird nach den gegenwärtig geltenden Regelungen nur bis zum 5. Lebensjahr als besondere Belastung anerkannt, die eine Verlängerung der Förderungshöchstdauer begründet. Jedoch sollte auch die Betreuung eines Grundschulkindes bis zum 10. Lebensjahr, die oft nicht weniger aufwendig ist, entsprechend bewertet werden und eine Verlängerungsmöglichkeit begründen.